

Plagiat und Täuschung

Hinweise zur Plagiatsdetektion und zum Sanktionsverfahren für Prüferinnen und Prüfer

Inhaltsübersicht

<u>Definition und Grundlagen</u>	S. 2
<i>Was ist ein Plagiat?</i>	
<i>Regelungen an der Universität Kassel</i>	
<u>Verdachtsmomente und Schweregrad</u>	S. 3
<i>Mögliche Verdachtsmomente</i>	
<i>Einschätzung des Schweregrades</i>	
<u>Sanktionen</u>	S. 4
<i>Bachelor- und Masterstudiengänge</i>	
<i>Lehramts- und Diplomstudiengänge</i>	
<i>Dissertationen</i>	
<i>Urheberrecht</i>	
<u>Plagiatssoftware</u>	S. 6
<i>Hinweise zum Einsatz von Software zur Plagiatserkennung</i>	
<i>Rechtliche Hinweise</i>	
<u>Verfahrensweise bei Plagiatsverdacht</u>	S. 7
<u>Verfahrensweise bei Anzeige durch Dritte</u>	S. 8
<u>Weitere Hinweise und Hilfen</u>	S. 9
<i>Vorbeugung vor Plagiaten</i>	
<i>Hilfreiche Links und Quellen</i>	
<u>Anhang</u>	S. 10
<i>Übersicht Verfahren bei Plagiatsverdacht</i>	

Die folgenden Hinweise wurden auf Grundlage der unten angegebenen Quellen erstellt und können nur allgemeine Hilfestellungen zur Plagiatsdetektion und zum Sanktionsverfahren geben. In jedem Verdachtsfall muss eine Einzelfallprüfung stattfinden.

⇒ DEFINITION UND GRUNDLAGEN

→ **Was ist ein Plagiat?**

Die genaue Definition eines Plagiats ist mitunter schwierig, ggf. von der jeweiligen Fachdisziplin abhängig und teilweise umstritten, insbesondere hinsichtlich der Frage, wie mit „unbewussten“ Plagiaten umzugehen ist. Verschiedene Definitionen finden sich unter anderem auf den Internetseiten der *HTW Berlin* (s. Linkverzeichnis am Ende).

Allgemein wird unter einem Plagiat die vollständige oder teilweise Übernahme von Wörtern, Ideen oder Arbeitsergebnissen aus einem fremden Werk ohne die Angabe dieser Quelle verstanden. Grundsätzliche und hilfreiche Hinweise, was unter einem Plagiat zu verstehen ist, gibt bspw. die *ETH Zürich*:

- Die Verfasserin bzw. der Verfasser reicht ein Werk, das von einer anderen Person auf Auftrag erstellt wurde („Ghostwriter“), unter ihrem bzw. seinem Namen ein.
- Die Verfasserin bzw. der Verfasser reicht ein fremdes Werk unter ihrem bzw. seinem Namen ein (Vollplagiat).
- Die Verfasserin bzw. der Verfasser übersetzt fremdsprachige Texte oder Teile von fremdsprachigen Texten und gibt sie ohne Quellenangabe als eigene aus (Übersetzungsplagiat).
- Die Verfasserin bzw. der Verfasser übernimmt Textteile aus einem fremden Werk, ohne die Quelle mit einem Zitat kenntlich zu machen. Dazu gehört namentlich auch das Verwenden von Textteilen aus dem Internet ohne Quellenangabe.
- Die Verfasserin bzw. der Verfasser übernimmt Textteile aus einem fremden Werk und nimmt leichte Textanpassungen und -umstellungen vor (Paraphrasieren), ohne die Quelle mit einem Zitat kenntlich zu machen.
- Die Verfasserin bzw. der Verfasser übernimmt Textteile aus einem fremden Werk, paraphrasiert sie allenfalls und zitiert die entsprechende Quelle zwar, aber nicht im Kontext des übernommenen Textteils bzw. der übernommenen Textteile (Beispiel: Verstecken der plagiierter Quelle in einer Fußnote am Ende der Arbeit).
(Quelle: *ETH Zürich*)

Die Wiedergabe von sogenanntem „Handbuchwissen“ („Grundlagenwissen, dessen allgemeine Kenntnis im Fach vorausgesetzt werden kann“ [*ETH*]) ohne Quellenangabe gilt in der Regel nicht als Plagiat, solange nicht die Darstellung dieses Handbuchwissens aus einem anderen Werk übernommen wurde. Auch die Übernahme einer Gliederung/Struktur oder Idee kann als Plagiat gewertet werden.

→ **Regelungen an der Universität Kassel**

Regelungen zum Umgang mit Täuschungsversuchen und Plagiaten an der Universität Kassel:

- Hessisches Hochschulgesetz (HHG), § 18 Abs. 4;
- Allgemeine Bestimmungen für Fachprüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Universität Kassel (AB Bachelor/Master), § 16 und § 31;
- Allgemeine Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel (AB-PromO), §§ 5, 17;
- Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Universität Kassel vom 5. Februar 2002 und 3. Februar 2011.
- Grundregeln guter wissenschaftlicher Praxis für das Verfassen wissenschaftlicher Qualifikationsarbeiten der Universität Kassel vom 4. Juni 2014

➔ VERDACHTSMOMENTE UND SCHWEREGRAD

➔ **Mögliche Verdachtsmomente für Täuschungsversuche/Plagiate**

- auffällige sprachliche und/oder inhaltliche Abweichungen innerhalb einer Prüfungsleistung,
- Stilbrüche/Stilwechsel innerhalb der Arbeit, holprige Übergänge,
- sprachliche Auffälligkeiten (z. B. extrem gute Ausdrucksweise, Schreibfehler, verwendetes Vokabular [spezielle Formulierungen, seltene Fremdworte]),
- Auffälligkeiten in der Formatierung,
- Ähnlichkeiten mit Prüfungsleistungen anderer Prüflinge (z. B. Gliederung, Textstellen),
- „Verweigerung“ des Prüflings (kann/will keine Nachfragen beantworten, etc.),
- Mitführen unzulässiger Hilfsmittel,
- Absprachen, Wortwechsel während einer Prüfung,
- etc.

➔ **Einschätzung des Schweregrades**

Die Sanktionierung von Täuschungsversuchen und Plagiaten hängt auch vom Schweregrad des Verstoßes ab. Die Einschätzung des Schweregrades kann immer nur im **Einzelfall** erfolgen. Daher kann an dieser Stelle keine abschließende Auflistung von Kriterien, die eine „Einstufung“ des Schweregrades ermöglichen, erfolgen. Die Einschätzung des Schweregrades liegt im **Ermessensspielraum** der Prüferin/des Prüfers bzw. des Prüfungs-/Promotionsausschusses.

Die Einschätzung des Schweregrades ist von der **quantitativen** und **qualitativen** Bedeutung des Verstoßes abhängig (z. B. § 16 Abs. 6 AB Bachelor/Master: „erhebliche“ Nichtbeachtung von Zitierregeln). Formal liegt ein Plagiat bereits vor, wenn beispielsweise für einen übernommenen Satz die Quellenangabe fehlt. Wie schwer dieser Verstoß zu werten ist, hängt aber auch von den Rahmenbedingungen ab: Wird dieser eine Satz bewusst als eigenständige Leistung herausgestellt und baut die gesamte Arbeit darauf auf, so wiegt der Fall schwerer, als wenn in einer ansonsten einwandfreien Arbeit aufgrund einer Nachlässigkeit die Quellenangabe vergessen wurden und keine Täuschungsabsicht vorlag.

Eine besonders schwere Täuschung liegt zum Beispiel gemäß **§ 16 Abs. 3 AB Bachelor/Master** bei Täuschungen in der Bachelor- und Masterarbeit oder bei Täuschungen unter Beifügung einer schriftlichen Erklärung, die Arbeit sei selbstständig angefertigt, vor.

Anhaltspunkte für die Einschätzung des Schweregrades können sein:

➤ für weniger schwere Fälle:

- nicht bewusst herbeigeführte Plagiate/Täuschungen,
- kaum brauchbare Spickzettel,
- kurzer Wortwechsel bei Prüfungen,
- unerhebliche inhaltliche Bedeutung,
- unklare Lage (z. B. zufällige Übereinstimmungen, „Handbuchwissen“),
- erste wissenschaftliche Arbeiten/Unkenntnis der Arbeitsweise;

➤ für schwerwiegendere Fälle:

- bewusst/vorsätzlich herbeigeführte Plagiate/Täuschungen,
- Einsatz technischer Hilfsmittel,
- organisierte Zusammenarbeit,
- „Ghostwriting“,
- wesentliche inhaltliche Bedeutung,
- der Prüfling befindet sich in einem höheren Semester/müsste die Praxis guten wissenschaftlichen Arbeitens kennen,
- es handelt sich um einen wiederholten Fall.

Hilfreich bei der Bewertung des Schweregrades können der **Vergleich** mit ähnlichen Fällen sowie eigene **Erfahrungen**/Erfahrungen aus dem Kollegenkreis sein. Daher empfiehlt sich ggf. der Austausch mit Kollegen und im Zweifelsfall die Einschaltung des Prüfungs-/Promotionsausschusses (s. unten: Verfahren).

➔ SANKTIONEN

Welche Folgen haben Täuschung oder Täuschungsversuch?

Die prüfungsrechtlichen Folgen eines Plagiats/eines Täuschungsversuchs sind abhängig vom Schweregrad des Verstoßes und der in der jeweiligen Rechtsgrundlage (Prüfungs-, Promotionsordnung) aufgeführten Sanktionsmöglichkeiten.

➔ Bachelor- und Masterstudiengänge

Eine Plagiat oder Plagiatsversuch/eine Täuschung oder ein Täuschungsversuch haben grundsätzlich zur Folge, dass die betroffene Prüfungsleistung gemäß § 16 Abs. 1 der AB Bachelor/Master mit „**nicht ausreichend**“ (5,0) und damit nicht bestanden zu bewerten ist. Dies gilt gemäß § 16 Abs. 6 auch bei der erheblichen Nichtbeachtung der insbesondere auch in den Fachbereichen geltenden Zitierregeln. Bei als nicht erheblich eingestuften Fällen obliegt es der Prüferin/dem Prüfer, den festgestellten Verstoß in die Bewertung einfließen zu lassen. In jedem Falle sollte mit dem Prüfling über den festgestellten Mangel gesprochen werden.

Im Fall einer besonders schweren Täuschung in einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung, der Bachelor- oder Masterarbeit oder bei einer Arbeit, der eine schriftliche Erklärung über deren selbstständige Anfertigung beigelegt ist, sowie bei einem wiederholten Täuschungsversuch, kann der Prüfungsausschuss darüber hinaus gemäß § 16 Abs. 3 AB Bachelor/Master den **Ausschluss von der Wiederholungsprüfung** beschließen. Damit ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden. In der Regel bedeutet dies, dass der Studiengang nicht mehr fortgesetzt werden kann und der Studierende exmatrikuliert wird.

Wird eine Täuschung erst nach Beendigung des Studiums bekannt, kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 16 Abs. 1 AB Bachelor/Master **nachträglich berichtet** werden, d. h., die betroffene Prüfungsleistung wird nachträglich mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Das kann auch den **Entzug des erworbenen Grades** zur Folge haben (§ 31 Abs. 1 und 3 AB Bachelor/Master).

➔ Lehramts- und Diplomstudiengänge

Die Sanktionsmöglichkeiten bei Lehramts- und Diplomstudiengängen sind grundsätzlich ähnlich der Regelungen der AB Bachelor/Master. Sie ergeben sich aus den jeweiligen Paragraphen zu Täuschungsversuchen und Ordnungsverstößen der einzelnen Prüfungsordnungen (in den Lehramtsstudiengängen i. d. R. § 10 der Modulprüfungsordnung). Versuchte oder begangene Täuschungshandlungen sind danach in der Regel mit „ungenügend“ (Lehramt) bzw. „nicht ausreichend“ (Diplom) zu bewerten. Zuständig ist jeweils der Modul- bzw. Diplomprüfungsausschuss des betroffenen Studienganges.

Für Lehramtsstudiengänge gelten darüber hinaus § 26 (Täuschungsversuche, Ordnungsverstöße) des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung vom 27. Juni 2013 und § 12 (Täuschungsversuche, Ordnungsverstöße) der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung vom 7. Februar 2013.

→ **Dissertationen**

Die Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel in der Fassung vom 16. Juli 2014 (AB-PromO) regeln in § 17 das Sanktionsverfahren für die Fälle, in denen ein Doktorgrad durch Täuschung erworben wurde. Danach soll der Doktorgrad entzogen werden, wenn dieser durch eine Täuschung erworben wurde oder wenn Tatsachen bekannt werden, die seine Verleihung ausgeschlossen hätten.

Beim Verfahren ist zu berücksichtigen, dass durch den Promotionsausschuss auch das Dekanat eingeschaltet werden soll, wenn sich Anhaltspunkte für die Entziehung des Doktorgrades ergeben (§ 17 Abs. 3 AB-PromO). Durch das Dekanat sind außerdem der Präsident und die Untersuchungskommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis zu unterrichten.

Fällt bereits während der Begutachtung der Dissertation ein Verstoß insbesondere gegen die in § 5 der AB-PromO aufgeführten Regelungen auf (z. B. Verstoß gegen die fachspezifischen Zitierregeln oder die Erklärung zur selbstständigen Anfertigung der Dissertation), so erfolgt die Sanktionierung im Rahmen der Begutachtung und Bewertung der Dissertation.

→ **Urheberrecht**

Ein Plagiat verstößt nicht nur gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, sondern kann ggf. auch als Verletzung des Urheberrechts gewertet werden. Strafbar ist hiernach, wer in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen ohne Einwilligung des Berechtigten ein Werk oder eine Bearbeitung oder Umgestaltung eines Werkes vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergibt. Dabei fällt auch eine Bearbeitung von Teilen des Werkes unter den Tatbestand des § 106 Urheberrechtsgesetz, der eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe vorsieht.

➔ PLAGIATSSOFTWARE

➔ **Hinweise zum Einsatz von Software zur Plagiatserkennung**

Zum Erkennen von Plagiaten werden verschiedene Computerprogramme („Plagiatssoftware“) angeboten. Die Programme vergleichen verdächtige Arbeiten mit Inhalten aus Datenbanken und/oder dem Internet. Der Einsatz einer solchen Plagiatssoftware kann ein **Hilfsmittel** bei der Erkennung von Plagiaten sein. Grundsätzlich ist dabei zu bedenken, dass der Softwareeinsatz das Aufspüren eines Plagiats zwar unterstützen, aber keinen endgültigen Nachweis eines Plagiats liefern kann. Die *HTW Berlin* testet regelmäßig verschiedene Programme zur Plagiatserkennung. Die Ergebnisse sowie verschiedene Links zum Thema finden Sie im Anhang an diese Hinweise. Der Einsatz einer Software zur Plagiatserkennung liegt derzeit in der Verantwortung der Fachbereiche. Die Konferenz der Studiendekaninnen und Studiendekane der Universität Kassel hat sich dafür ausgesprochen, dass der Einsatz einer Software zur Plagiatserkennung nur **in begründeten Einzelfällen** – beim Anfangsverdacht einer Täuschung – erfolgen sollte. Eine generelle systematische Überprüfung aller Arbeiten könnte als Generalverdacht gegen alle Studierenden aufgefasst werden.

➔ **Rechtliche Hinweise**

Darüber hinaus ist der Einsatz von Plagiatssoftware rechtlich **nicht unbedenklich**. Bei einem Einsatz von Plagiatssoftware sind daher die folgenden rechtlichen Hinweise zu beachten:

➤ Urheberrecht

Wird das zu überprüfende Dokument mithilfe einer Software über das Internet geschickt, entstehen durch Speicherung Kopien des Zieldokuments auf einem fremden Server. Derartige Kopien und auch bereits das Laden des Dokuments in den Arbeitsspeicher des Anbieters sind als Vervielfältigung im Sinne des Urheberrechtsgesetzes (§ 16) anzusehen. Die Anlegung einer Kopie (bzw. das Laden in den Arbeitsspeicher) bedarf daher grundsätzlich der **Einwilligung des Autors** des zu überprüfenden Dokuments, um nicht gegen das Urheberrecht zu verstoßen.

➤ Datenschutz

Um den datenschutzrechtlichen Anforderungen der Verarbeitung personenbezogener Daten zu entsprechen, sind studentische Arbeiten vor der Überprüfung durch Plagiatssuchdienste zu **anonymisieren**. Dies kann beispielsweise durch das Entfernen des elektronischen Deckblattes erfolgen. Das Abfordern einer Einwilligungserklärung für nichtanonymisierte Dateien kann nicht als freiwillig angesehen werden und entspricht daher nicht den Anforderungen einer datenschutzrechtlichen Einwilligung.

➔ VERFAHRENSWEISE BEI PLAGIATSVERDACHT

➔ **Verfahrensweise bei Plagiatsverdacht durch den Prüfer**

➤ **Verdachtsprüfung durch den Prüfer**

Stellt eine Prüferin/ein Prüfer ein Verdachtsmoment fest, der auf einen Plagiats-/Täuschungsverdacht hindeutet, so überprüft die Prüferin/der Prüfer die entsprechende Prüfungsleistung auf diesen Verdacht. Es wird empfohlen, bestimmte Verdachtsmomente zu markieren und diese anschließend stichprobenmäßig zu überprüfen (z. B. über Internetsuche, Literatur oder ggf. Plagiatssoftware).

➤ **Nachweis und Bewertung**

Ergibt die Überprüfung, dass eine Täuschung/ein Plagiat vorliegt, sollte durch die Prüferin/den Prüfer ein entsprechender Nachweis der betroffenen Stellen geführt werden (z. B. durch Markierung der betroffenen Textstelle[n] sowie Nennung, Markierung und ggf. Kopie der Originalfundstelle/Quelle). Dies dient der Sicherheit des Nachweises, da die Beweislast bei der Prüferin/dem Prüfer liegt. Die Bewertung der Prüfungsleistung erfolgt gemäß der Regelungen der Prüfungs-/Promotionsordnung.

➤ **Übergabe an den Prüfungsausschuss**

Ist davon auszugehen, dass es sich um einen **besonders schwerwiegenden Fall** einer Täuschung/eines Plagiats handelt oder ist sich die Prüferin/der Prüfer in der Einschätzung der Schwere des Falles nicht sicher, so leitet diese/dieser die Prüfungsleistung mitsamt dem Nachweis des Täuschungs-/Plagiatsverdachts an den zuständigen Prüfungs-/Promotionsausschuss weiter. Wird die Prüfungsleistung dem Prüfungs-/Promotionsausschuss vorgelegt, so wird die Bewertung der Arbeit dem Prüfling erst nach einer Entscheidung des Prüfungsausschusses mitgeteilt.

Der Prüfungs-/Promotionsausschuss entscheidet über die Schwere des Täuschungs-/Plagiatsverdachts und die Form der Sanktionierung gemäß der Regelungen in der Prüfungs-/Promotionsordnung. Kommt der Ausschuss zu der Auffassung, dass kein schwerwiegender Fall einer Täuschung/eines Plagiats vorliegt, wird dem Prüfling die Note der Prüfungsleistung mitgeteilt. Stellt der Ausschuss einen schwerwiegenden Fall einer Täuschung/eines Plagiats fest, muss vor einer abschließenden Entscheidung des Prüfungs-/Promotionsausschusses über die Sanktionen dem betroffenen Prüfling Gelegenheit gegeben werden, zu dem Sachverhalt Stellung zu nehmen. Anschließend ist dem Prüfling die Entscheidung des Prüfungs-/Promotionsausschusses schriftlich inklusive Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen. Der Prüfling hat die Möglichkeit, gegen die Entscheidung Widerspruch einzulegen.

➤ **Eintrag in Prüfungsakte**

Ein positives Ergebnis der Prüfung eines Plagiats-/Täuschungsverdachts sollte in der Prüfungsakte aktenkundig gemacht werden, um Wiederholungsfälle eher aufdecken zu können. Aus diesem Grund sollte bei einem Verdachtsfall auch der Prüfungs-/Promotionsausschuss einbezogen werden, da eine Prüferin/ein Prüfer nicht überschauen kann, ob beim betroffenen Prüfling evtl. bereits mehrere Täuschungs-/Plagiatsvergehen vorliegen.

Zum Verfahren bei Plagiatsverdacht/Täuschungsverdacht finden Sie im Anhang ein Schaubild.

→ Verfahrensweise bei Anzeige durch Dritte

➤ Stichhaltigkeit der Anzeige prüfen

Wird der Plagiats- oder Täuschungsverdacht durch die Anzeige eines Dritten geäußert, prüft der zuständige Prüfungs-/Promotionsausschuss zunächst die Stichhaltigkeit der Anzeige. Sollte die Anzeige substanzlos sein und wurden durch den Dritten keine Anhaltspunkte, die den Verdacht stützen, mitgeliefert, so kann dieser aufgefordert werden, konkrete Hinweise für seinen Verdacht nachzuliefern.

➤ Verfahren bei unbegründeter Anzeige

Kommt der Prüfungs-/Promotionsausschuss zu dem Ergebnis, dass die Anzeige unbegründet ist, wird das Verfahren eingestellt.

➤ Verfahren bei begründetem Verdacht:

Ist die Anzeige stichhaltig, gelten die oben genannten Verfahrensregeln und Sanktionsmaßnahmen wie bei einem Plagiatsverdacht durch den Prüfer entsprechend. Abhängig vom Zeitpunkt des Eingangs der Anzeige ist zusätzlich zu beachten:

- Geht die Anzeige zum Plagiats-/Täuschungsverdacht **während eines laufenden Prüfungsverfahrens** ein, ist wie bei einem gewöhnlichen Verfahren bei Plagiatsverdacht zu verfahren (Überprüfung durch den Prüfer, ggf. Neubewertung der Arbeit).
- Ist das **Prüfungsverfahren bereits abgeschlossen** (Bewertung der Arbeit erfolgt), beauftragt der Prüfungs-/Promotionsausschuss erneut einen Gutachter mit der Überprüfung des Vorwurfs gemäß den oben aufgeführten Verfahrensregelungen.

➤ Information des Prüflings

Nach der Überprüfung der Arbeit wird der Prüfling über die Anzeige und das Ergebnis der Überprüfung auf den Plagiats-/Täuschungsverdacht hin informiert. Der Prüfling wird auch informiert, wenn die Anzeige substanzlos war.

➔ WEITERE HINWEISE UND HILFEN

➔ **Vorbeugung vor Plagiaten**

Die *LMU München* hat einige Hinweise erarbeitet, wie Plagiatsfälle verhindert bzw. erschwert werden können:

➤ **Unabsichtliche Plagiatsfälle**

Die Ursachen für unbewusste Plagiate liegen oft in der mangelnden Kenntnis wissenschaftlicher Arbeitsweisen. Unabsichtliche Plagiatsfälle können daher durch die Vermittlung wissenschaftlicher Arbeitstechniken und Schaffung eines entsprechenden Bewusstseins bei den Studierenden verhindert werden, z. B. durch übergreifende und/oder fachbezogene Veranstaltungen (Tutorien, Übungen, etc.) sowie schriftliches Material zum Thema.

➤ **Vorsätzliche Plagiatsfälle**

Vorsätzliche Täuschungs- bzw. Plagiatsversuche können durch eine möglichst individuelle Absprache der Arbeitsthemen sowie eine ausführliche Besprechung der Arbeit vor und bei der Rückgabe zumindest erschwert werden. Die Abgabe schriftlicher Arbeiten in elektronischer Form kann das Erkennen von Plagiaten erleichtern. Die Abgabe einer unterzeichneten Erklärung, dass die Arbeit selbstständig verfasst und alle verwendeten Quellen angegeben wurden (z. B. entsprechend § 23 Abs. 11 AB Bachelor/Master) kann den Prüfling zusätzlich sensibilisieren.

➔ **Hilfreiche Links und Quellen:**

➤ *HTW Berlin:*

Informationen und Links rund um das Thema Plagiat:

<http://plagiat.htw-berlin.de/>

Laufende Tests von Plagiatssoftware der Forschungsgruppe Plagiat der HTW Berlin:

<http://plagiat.htw-berlin.de/software/>

Lerneinheit „Fremde Federn Finden“ zum Aufspüren von Plagiaten:

http://plagiat.htw-berlin.de/ff/startseite/fremde_federn_finden

➤ *ETH Zürich:*

Merkblatt für Dozierende zum Umgang mit Plagiaten. Erlassen im Dezember 2008.

https://www1.ethz.ch/iac/intranet/docs/plagiat_doz

➤ *LMU München:*

Umgang mit Plagiaten. Leitfaden für Lehrende und Studierende.

http://www.slavistik.uni-muenchen.de/download/plagiate/umgang_plagiate.pdf

➤ *Universität Kassel:*

Kommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Universität Kassel:

<http://www.uni-kassel.de/intranet/?id=37524>

Anhang: Übersicht: Verfahren bei Plagiatsverdacht/Täuschungsverdacht

